

§ 10 KerIndAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung in der keramischen Industrie

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Betriebliche und technische Kommunikation,
6. Planen und Organisieren von Arbeitsabläufen, Bewerten von Arbeitsergebnissen, Geschäftsprozesse,
7. Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Roh-, Hilfs- und Werkstoffen, Keramisches Rechnen,
8. Formgebung und Veredlung,
9. Warten und Pflegen von Betriebsmitteln,
10. Trocknen und Brennen,
11. Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen,
12. Anfertigen von Linien- und Flächendekoren aus Grundformen,
13. Zeichnen und Malen,
14. Handmalen von Schriften und Monogrammen,
15. Anfertigen von Dekoren aus kombinierten Formen,
16. Ausführen von Spritztechniken,
17. Ausführen von Buntdruckdekorationen.

Zitiervorschlag: § 10 KerIndAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KerIndAusbV/10>